

# ZH\_OBERGERICHT PS190178 vom 23. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190178](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190178)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190178 du 23 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190178 del 23 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

3.1. Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin habe weder in ihrer Eingabe vom 9. September 2019 noch in jener vom 12. September 2019 konkrete Rechtsbegehren gestellt. Zwar könne die Formulierung der Beschwerdeführerin, sie wolle die Pfändung anfechten, allenfalls als Antrag um Aufhebung der Pfändung Nr. ... verstanden werden. Doch auch dies könne nichts daran ändern, dass die Beschwerdeführerin mit keinem einzigen Wort darlege, an welchen konkreten Mängeln die angefochtene Pfändung bzw. Pfändungsurkunde leide (act. 13 E. 3.2.). Die Beschwerdeführerin mache einzig geltend, sie sei zur Einreichung der Beschwerde gesundheitlich nicht in der Lage. Die Beschwerdefrist könne indes nicht erstreckt werden und selbst wenn eine Erstreckung der Beschwerdefrist möglich wäre, könnte eine solche vorliegend nicht gewährt werden. Im eingereichten Arzzeugnis von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 6. September 2019 stehe zwar, die Beschwerdeführerin sei weder verhandlungs- noch prozessfähig. Nähere Anga-

- 4 - ben dazu, ob bzw. wann die Beschwerdeführerin untersucht worden sei sowie seit wann und wie lange der Zustand dauere, seien dem Arzzeugnis nicht zu entnehmen. Zudem zeigten die Eingaben der Beschwerdeführerin vom 9. und 12. September 2019, dass die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen sei, eine "Besucherin" mit der Abfassung der Eingabe zu beauftragen und diese selber zu unterzeichnen, was im Widerspruch zum Arzzeugnis stehe (act. 13 E. 3.3.2.). Der Gegenstand, über welchen sich die Beschwerdeführerin beschwere, sei zudem alles andere als komplex: Gestützt auf das Fortsetzungsbegehren des Beschwerdegegners in der Betreibung Nr. ... habe das Betreibungsamt einen Barbe- trag von Fr. 2'500.- gepfändet, den es nach Rechtskraft der

Pfändungsurkunde für die Deckung der Forderung des Beschwerdegegners sowie die Beteiligungs- kosten zu verwenden beabsichtige. Der Beschwerdeführerin sei es daher zuzumuten gewesen, einen Antrag zu stellen und zu begründen oder eine Drittperson zu beauftragen und zu instruieren. Mit den Unterlagen zu pendenten Prozessen am Bundesgericht, welche die Beschwerdeführerin eingereicht habe, beweise sie selber, dass sie dazu in der Lage sei (act. 13 E. 3.3.3). 3.2. Die Beschwerdeführerin wendet dagegen zusammengefasst ein, sie sei gesundheitlich in schlechtem Zustand und sei nicht in der Lage, ihre persönlich begründete Beschwerde einzureichen. Ein "Besucher" habe die Beschwerde verfasst und sie habe sie unterzeichnet. Sie macht Ausführungen dazu, dass ihr Mann qualvoll als Konkurrentenschuldner verstorben sei, was die Schweizer Justiz zu verantworten habe. Sie habe aber weder sein Erbe noch seine Schulden angenommen. Sie dürfe und könne nie für seine Schulden haften. Die Akten der "STA des Kt. Schaffhausen, des Kantonsgerichts und des OBG des Kt. Schaffhausen" seien beizuziehen. Die Fakten sollen zu Wort kommen (act. 12). 3.3. In diesen Ausführungen der Beschwerdeführerin ist keine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid zu erkennen. Sie legt nicht einmal in rudimentärer Weise dar, inwiefern die Vorinstanz ihrer Auffassung nach das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unzutreffend festgestellt haben soll. Insbesondere zeigt sie nicht auf, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht von einer ungenügenden Begründung der Beschwerde ausging bzw. ihr zu Unrecht keine

- 5 - Erstreckung der Beschwerdefrist gewährte. Ihre Ausführungen zeigen vielmehr, dass sie – wie die Vorinstanz annahm – durchaus in der Lage ist, jemanden mit der Ausfertigung einer Eingabe und der Übermittlung ihres Standpunktes zu beauftragen. Die Beschwerdebegründung genügt nach dem Gesagten den gesetzlichen Anforderungen nicht. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.